



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Oktober 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2022.STA.1706
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung. Ausgabenbewilligung für den Kantonsbeitrag 2022 und 2023 an die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Verpflichtungskredit. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	2
3.1	Gebundene oder neue Ausgaben	2
3.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	2
4.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4.1	Ausgangslage.....	2
4.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
4.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
5.	Auswirkungen auf Finanzen	3
5.1	Massgebende Kreditsumme	3
5.2	Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	3
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
7.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
9.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
10.	Antrag	4

1. Zusammenfassung

Die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2021 die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) verabschiedet. Diese Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bereich der digitalen Transformation, u. a. deren Grundfinanzierung. Für die Jahresbeiträge 2022 und 2023 an die Grundfinanzierung wird die Ausgabenbewilligung beantragt. Der Anteil des Kantons Bern am Gesamtbetrag von 3 Millionen Franken (Kantonsbeiträge) der Grundfinanzierung – weitere 3 Millionen Franken trägt der Bund – beträgt

362 866.00 Franken für das Jahr 2022, gerundet 12.1%. Der Kostenteiler für die einzelnen Kantone richtet sich dabei nach der ständigen Wohnbevölkerung. Für 2023 ist mit einem Beitrag in ähnlicher Höhe zu rechnen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 47, Art. 48, Art. 49, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148 und Art. 154
- RRB 3228 vom 8. September 1993 (Gründung einer Konferenz der Kantonsregierungen)
- Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 über die Konferenz der Kantonsregierungen, Art. 14
- Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Der Kanton Bern ist als Mitglied in der KdK mit einer Stimme vertreten. Die Plenarversammlung der KdK hat die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz verabschiedet. Damit besteht für den Kanton Bern hinsichtlich der Finanzierung des Jahresbeitrags an die Grundfinanzierung der DVS kein Handlungsspielraum. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine gebundene Ausgabe.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Jahresbeitrag an die DVS zu.

4. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Ausgabenbewilligung für die Jahresbeiträge 2022 und 2023 an die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) von 372 000.00 Franken pro Jahr.

4.1 Ausgangslage

Nach erfolgreicher Ratifizierung der «Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz» durch Bund und Kantone ist die Vereinbarung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Mit der DVS wurden die bisherigen Aktivitäten der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) und der Organisation E-Government Schweiz in einer neuen tripartiten Dachorganisation von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammengefasst.

4.2 Grundzüge der Vorlage

Die Grundfinanzierung ist in der Rahmenvereinbarung in Ziffer 7.2 wie folgt geregelt:

¹ Die Grundfinanzierung dient der Finanzierung der Grundaufgaben sowie von Projekten und Leistungen der DVS. Die DVS entscheidet im Rahmen ihres Leistungsauftrags über die Verwendung der Mittel im Sinne eines Globalbudgets.

² Bund und Kantone tragen die Grundfinanzierung paritätisch. Die jährlichen Ausgaben für die Grundfinanzierung durch den Bund und die Kantone betragen gesamthaft 6 Millionen Franken. Der Kostenteiler für die einzelnen Kantone richtet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung.

³ Gemeinden und das Fürstentum Liechtenstein, die sich auf einzelvertraglicher Basis an der DVS beteiligen wollen, leisten einen fixen Beitrag nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl als Ergänzungsfinanzierung zur Grundfinanzierung von Bund und Kantonen

Bund und Kantone verabschieden als Träger der DVS alle vier Jahre die Grundfinanzierung in Form eines Budgets und eines 3-Jahres-Finanzplans (vgl. Ziff. 3.1. Abs. 3 Bst. c Rahmenvereinbarung). Diese Ausgaben entsprechen den bisherigen Kosten, die in der Vergangenheit bei der SIK und E-Government Schweiz anfielen.

4.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Bewilligung der vorliegenden Kosten ist nach Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c KV der Regierungsrat zuständig. Die voraussichtlichen Ausgaben werden durch die Staatskanzlei ausgerichtet.

5. Auswirkungen auf Finanzen

5.1 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit pro Jahr CHF 372 000.00

5.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG)

Erfolgsrechnung

Produktgruppe: 02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosse Rat

Produkt: 02.10.900080 Digitale Verwaltung

Konto: 369010 Beiträge an interkantonale Konferenzen

Rechnungsjahre: 2022 und 2023

Im Budget und Aufgaben-/Finanzplan sind die finanziellen Mittel dafür eingestellt worden.

Beim Verpflichtungskredit für die Jahre 2022 und 2023 handelt es sich gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 FLG um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Objektkredit).

Der zu bewilligende Beitrag enthält eine kleine Reserve, da der Jahresbeitrag jeweils anhand des aktuell gültigen Kostenverteilers (Mittlere Wohnbevölkerung) berechnet wird.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Regierungsrates 2019–2022. Er verfolgt das Ziel 2 der Richtlinien, wonach der Kanton Bern als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation nutzt und wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erbringt.

Der Kanton Bern stellt seine politischen Ziele in den Rahmen übergeordneter Querschnittsthemen. Der Stellung des Kantons Bern innerhalb der Schweiz ist besondere Beachtung zu schenken. Der Kanton Bern stärkt diese Stellung durch eine aktive Mitgliedschaft.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten Ausgaben belasten die Erfolgsrechnung. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder den Raum.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, dem vorgelegten Beschluss zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf (RRB)